PKS CPS

Auflösung der Mitgliedschaft PKS

1. Austritt

Austritt per (immer auf Ende eines Monats)

2. Angaben zur versicherten Person

SV-Nummer	Personalnummer	Geburtsdatum
Name	Vorname	Nationalität
Strasse / Hausnummer	PLZ	Wohnort
E-Mailadresse (privat)	Telefonnummer (privat)	

Zivilstand

☐ verheiratet/eingetragene Partnerschaft ☐ ledig ☐ richterlich getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet

Besteht beim Austritt eine Arbeitsunfähigkeit? ☐ Ja ☐ Nein

3. Neuer Arbeitgeber oder neue Arbeitgeberin

Name		
Strasse / Hausnummer	PLZ	Ort

4. Neue Vorsorgeeinrichtung / Freizügigkeitskonto

Name	Vertragsnummer	
Strasse / Hausnummer	PLZ	Ort

5. Zahlungsverbindung (Einzahlungsschein / Eröffnungsantrag beilegen)

Bankname / PostFinance	IBAN-Nummer	SWIFT-Adresse oder BIC

6. Hinweise

- Falls die Pensionskasse SRG SSR vom Mitglied innert 180 Tagen nach dem Austritt keine gültige Zahladresse erhält, wird die Austrittsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie infolge einer Kündigung seitens des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin die Möglichkeit haben, Ihren Vorsorgeschutz bei der PKS weiterzuführen. Dabei müssen Sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Vorsorgereglementes erfüllen.

7. Unterschrift

Datum	Unterschrift der austretenden Person	Datum	Unterschrift Arbeitgeber:in
	……..		……...

Nur bei Barauszahlung der Austrittsleistung auszufüllen

Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- das Mitglied die Schweiz (inklusive Liechtenstein) endgültig verlässt; die Barauszahlung der BVG-Minimalleistung ist ab 1. Juni 2007 eingeschränkt bei definitivem Verlassen der Schweiz und Migrieren in ein EU- oder EFTA-Land.
- es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt; dabei werden eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt.

Wer die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt, hat der Pensionskasse SRG SSR die folgenden Unterlagen einzureichen (Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Bestätigung beilegen):

☐ die Bestätigung der Abmeldung bei seiner Wohnsitzgemeinde, wenn das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt;
☐ die Wohnsitzbescheinigung des ausländischen Domizils für Grenzgänger:innen;
☐ die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb vorliegt.

Die Pensionskasse SRG SSR behält sich vor, weitere Beweismittel einzufordern.

An verheiratete Mitglieder ist die Kapitalauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin zulässig. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Die Zustimmung ist in einer der drei folgenden Formen zu erbringen:

a) **schriftliche Zustimmungserklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift des Ehegatten oder der Ehegattin;**
b) **persönliche Unterzeichnung durch den Ehegatten oder die Ehegattin beim/bei der zuständigen Personalverantwortlichen (Human Resources) der Arbeitgeberin (es ist ein amtlicher, mit eigenhändiger Unterschrift und Foto versehener Ausweis mitzubringen);**
c) **weilt der Ehegatte oder die Ehegattin im Ausland, hat er/sie seine/ihre Zustimmung im gleichen Verfahren wie nach lit. b vorstehend auf der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Schweizer Konsulat zu erklären.**

Ort:	Datum:	Ort:	Datum:
.....		.....	
Unterschrift der austretenden Person		Beglaubigte Unterschrift Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin	